

LISELOTTE KELLER, Fachstelle Paralandwirtschaft & Hauswirtschaft

**Am 1. Mai 2017 ist das neue Lebensmittelrecht in Kraft getreten. Auch Direktvermarkter müssen sich bei Produktion und Kennzeichnung an die gesetzlichen Vorschriften halten. Es ist allerdings nicht einfach, sich im Dschungel von Gesetz und Verordnungen zurecht zu finden.**

Das revidierte Lebensmittelrecht bringt zahlreiche Neuerungen und bezweckt eine Angleichung der Schweizer Vorschriften an diejenigen der EU. Spezifisch schweizerische Regelungen wie z.B. die Pflicht zur Angabe des Produktionslandes wurden aber beibehalten. Dagegen wurden bürokratische Hürden für Kleinbetriebe bis 9 Vollzeitstellen abgebaut. Das neue Lebensmittelgesetz und dessen Folgeverordnungen ändern das Schweizerische Lebensmittelrecht grundlegend. Neu gilt: **Alles ist erlaubt, was nicht ausdrücklich verboten ist.** Dadurch können neuartige Lebensmittel einfacher auf den Markt gebracht werden, falls sie sicher sind und den gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Die Gesundheit der Bevölkerung und der Täuschungsschutz haben dabei oberste Priorität.

### **Übergangsfristen**

Direktvermarkter sind vor allem von den Änderungen in der Kennzeichnung betroffen. Hier gilt eine Übergangsfrist von vier Jahren (01.05.2021). Vorschriften im Bereich Offenverkauf und im Onlinehandel haben lediglich eine Übergangsfrist von einem Jahr (01.05.2018).

### **Nährwertdeklaration**

Eine wichtige Änderung betrifft die Nährwertdeklaration. Zu finden in der «Verordnung betreffend die Information über Lebensmittel (LIV)»

**Art. 21** *Die Nährwertdeklaration ist obligatorisch. Ausgenommen sind Lebensmittel nach Anhang 9.*

Im Anhang 9 werden verschiedene Lebensmittel aufgelistet, die von der Nährwertdeklaration ausgenommen sind. Die wichtigste Ausnahme für Direktvermarkter ist im Originaltext: *von der obligatorischen Nährwertdeklaration ausgeschlossen sind handwerklich hergestellte Lebensmittel, die durch die Herstellerin... direkt an die Konsumentinnen... oder an lokale Lebensmittelbetriebe abgegeben werden, die diese unmittelbar an die Konsumentinnen... abgeben.* Das bedeutet für die meisten Direktvermarkter, dass sie auch weiterhin ihre Produkte ohne Nährwertdeklaration verkaufen können.

Wer aber seine Produkte im Onlineshop anbietet, muss sich bei der kantonalen Lebensmittelbehörde informieren, ob das noch als «lokal» gilt. Falls die Behörde verneint, ist er verpflichtet, auf der Internetseite die gleichen Informationen (inkl. Nährwertdeklaration) wie auf der Etiketle aufzulisten, mit Ausnahme des Haltbarkeitsdatums. Dient die Internetseite nur der Information, dass die Produkte auf dem Hof gekauft werden können, entfällt diese Vorschrift.

## Konfitüre und Gelee

Weitere Änderungen betreffen Konfitüre und Gelee. Man findet sie in der «Verordnung über Lebensmittel pflanzlicher Herkunft (VLpH)»

**Art. 39** *Gelee und Gelee extra sind hinreichend gelierte Mischungen von Zuckerarten oder Fruchtsüsse und Saft oder wässrigen Auszügen aus einer oder mehreren Fruchtarten oder Blüten (Blumen), die sich zu Lebensmittelzwecken eignen.*

Blüten, die sich für Lebensmittelzwecke eignen, dürfen somit als Gelee gekennzeichnet werden (z.B. Löwenzahn-Gelee).

Der Gesamtzuckergehalt muss für Konfitüre und Gelee nach wie vor 50 Prozent lösliche Trockenmasse (Refraktometerwert) enthalten.

### **Art. 49** *Kennzeichnung*

Hier wird unterschieden je nach Vermarktungskanal:

Wer seine Produkte über das Internet vermarktet oder an überregionale Verteilzentren liefert wie z.B. Coop muss nach wie vor folgende Angaben machen: «*hergestellt aus ... g Früchten je 100g Fertigprodukt*» und «*Gesamtzuckergehalt: ... g je 100g*».

Wer seine Produkte direkt an Konsumenten oder an lokale Lebensmittelbetriebe abgibt, muss die Früchte und den Zucker nur in der Zutatenliste aufführen. Die Fruchtmenge muss dabei in Prozent angegeben werden, der Zuckergehalt nicht.

Weiterführende Informationen finden Sie:

im Infoblatt «Das neue Lebensmittelrecht: die wichtigsten Änderungen für bäuerliche Direktvermarkter» von der Fachgruppe Direktvermarktung des BeratungsForum Schweiz

und im «Merkblatt zur Direktvermarktung und Gästebewirtung» vom Strickhof und Kantonalen Labor Zürich.



Direktvermarktung am Besuchsabend der Bäuerinnenschule